

Karikatur

Eine Gemeinderatsfraktion kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat zwei Karikaturen, welche die örtliche Zeitung veröffentlicht hat. Beide Darstellungen sind dem Thema »Abschiebung von Kurden« gewidmet. Bomben und Molotow-Cocktails werfende, maskierte Terroristen sind durch Beschriftung als Kurden gekennzeichnet: Die Beschwerdeführer sehen den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt: Alle Kurden sind Terroristen und werfen Bomben oder Molotow-Cocktails. In der Karikatur werde unterstellt, dass Kurden nur aus einem Grund nach Deutschland kommen, nämlich um Terror zu verbreiten. Die Chefredaktion erklärt, es sei das Wesen einer Karikatur, Dinge zu vereinfachen und zu überspitzen sowie einseitig Stellung zu nehmen. Eine Karikatur, die nicht auch einmal provokativ sein könne, taue nichts. Die beanstandeten Karikaturen seien nahezu flächendeckend über die Bundesrepublik verteilt worden, ohne dass anderswo daran Anstoß genommen worden sei. Der Leiter der politischen Redaktion habe sich jedoch nach der Veröffentlichung telefonisch mit dem Zeichner in Verbindung gesetzt und ihn auf das Problem aufmerksam gemacht, dass die pauschale Beschriftung »Kurden« geeignet sein könnte, Missverständnisse auszulösen. (1995)

Der Presserat sieht Ziffer 12 des Pressekodex verletzt, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. Ungeachtet des Wesens einer Karikatur, die Dinge vereinfacht und überspitzt darzustellen, enthalten die vorliegenden Veröffentlichungen eine zu weit gehende Pauschalisierung mit einer generellen Zuschreibung von negativen Merkmalen gegenüber einer ethnischen Gruppe. Hierin sieht der Presserat die Grenze zur Diskriminierung überschritten. Entsprechende Hinweise der Redaktion an den Zeichner berücksichtigt er bei seiner Entscheidung, keine Sanktion auszusprechen. (B 35/95)

Aktenzeichen: B 35/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme